

# **Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker - BUH e.V.**

## **VERBANDSSATZUNG**

12.4.2015

### **Präambel**

Wir sehen es als eine gesellschaftliche Verpflichtung an, im Rahmen der europäischen wirtschaftlichen Veränderungen auch im deutschen Handwerksrecht einiges zu verändern. Eine wichtige Zielsetzung ist dabei, die Abschaffung des veralteten Hierarchiedenkens im Handwerk. Wir streben die Gewerbefreiheit an, wie sie in den meisten europäischen Nachbarstaaten bereits besteht, und wie sie auch in Deutschland vor 1934 üblich war. Ein weiteres bedeutendes Anliegen ist uns: Eine Rückbesinnung auf altbewährte Handwerkstechniken und Arbeitsmaterialien im Sinne eines ökologisch verantwortungsbewussten Handelns zugunsten der Verarbeitenden und der VerbraucherInnen.

### **§1 NAME-, SITZ-, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker BUH e.V.

Der Verein hat den Sitz in Verden/Aller.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 ZWECK**

(1) Ziel des Berufsverbandes ist die Förderung der Interessen von Menschen, die ihre handwerklichen Fähigkeiten freigewerblich ausüben. Dabei sollen andere Menschen nicht für den eigenen Profit ausgebeutet, allerdings ein gerechter Lohn für den Einzelnen eingefordert werden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Eintreten für sozial gerechte Löhne und Preise
- Rechtsberatung und Weiterbildung
- Rechtsschutz/Rechtshilfefonds
- Gruppenversicherung, zum Beispiel Betriebshaftpflicht, Berufsunfähigkeit, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft
- Interessenvertretung: gegenüber Behörden und behördlichen Stellen sowie Einflussnahme auf Gesetzgebung und Politik
- Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit, um die gesellschaftspolitischen Anliegen des Vereins einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen

(2) Der Berufsverband dient der Förderung der gewerblichen Interessen im Sinne des § 13 UWG und des §§ 1,4 UkaG. und hat den Zweck, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie durch Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs beizutragen und, ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen. Der Berufsverband kann diesen Zweck auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verfolgen.

(3) Der Berufsverband erstellt Gutachten und Stellungnahmen, oder gibt diese in Auftrag, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden. In Wettbewerbsstreitfäl-

len ist möglichst eine gütliche Einigung herbeizuführen und zwar durch Abmahnung oder die Anrufung der Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei den Industrie- und Handelskammern. Der Berufsverband kann außerdem Zivilprozesse führen, Strafanträge stellen und Strafanzeigen erstatten.

### **§3 EINTRITT VON MITGLIEDERN**

#### **Ordentliche Mitglieder:**

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Vorstand hat das Recht eine Mitgliedschaft zu verweigern, wenn die Ziele des Vereins nicht durch das neue Mitglied vertreten werden.

#### **Außerordentliche Mitglieder:**

Fördermitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins finanziell unterstützen, aber von einer ordentlichen Mitgliedschaft absehen möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber bei den Mitgliederversammlungen zugelassen. Diese Termine sind in der Geschäftsstelle zu erfragen. Beiträge und Rechte der Fördermitglieder sind in der Beitragsordnung und der Gremienordnung geregelt.

### **§4 AUSTRITT VON MITGLIEDERN**

#### **Die Mitgliedschaft endet:**

- Aufgrund einer Kündigung durch das Mitglied. Diese ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats möglich und muss schriftlich per Einwurfeinschreiben erfolgen. Eine Kündigung ist erst nach einer mindestens zwölfmonatigen Mitgliedschaft möglich.
- Durch den Tod des Mitglieds.
- Durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit einer zwei Drittel Mehrheit erfolgen – insbesondere dann, wenn das Verhalten des Mitgliedes oder die Mitgliedschaft den Vereinszielen entgegensteht, oder das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch möglich. Dieser ist per Einschreiben innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte.

### **§5 MITGLIEDSBEITRAG**

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Er soll aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen. Es wird angestrebt, dass die Ämter zu gleichen Teilen von Frauen und Männern besetzt werden. Das Amt eines Kassierers/einer Kassiererin ist zwingend zu besetzen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Er kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben

dementsprechend grundsätzlich nur einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten sollen. Die Höhe der Vergütung wird durch den Personalausschuss festgelegt.

### **§6A Gremien**

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand verschiedene Gremien zur Seite stellen, deren Aufgaben und Kompetenzen in einer Gremienordnung geregelt sind. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Gremienordnung mit einfacher Mehrheit.

### **§6B Personalausschuss**

Der Personalausschuss schließt etwaige Verträge über eine Vergütung mit den Vorstandsmitgliedern ab und ist ermächtigt, die Details der Verträge auszuhandeln. Der Ausschuss überwacht die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder und arbeitet für den Vorstand des Vereins erforderlichenfalls Beschlussvorschläge aus.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Personalausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Personalausschusses vom 20.11.2010. Änderungen der Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n VersammlungsleiterIn und ein/n ProtokollantIn. Die Mitgliederversammlung legt vor der Erörterung der Sachthemen und vor Beschlussfassung die Tagesordnung fest. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

## **§8 LIQUIDATION**

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstände des Vereins Liquidatoren. Verbleibt nach Durchführung der Abwicklung noch Vereinsvermögen, so fällt dieses zu je 50 % an die Humanistische Union und die Internationale Liga für Menschenrechte mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

## **§9 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE**

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Ort und die Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis angibt, und das von der/dem Protokollant/in unterschrieben wird.

## **§10 VEREINSKASSE**

Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und hat ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen an den Verein nimmt er/sie gegen Quittung in Empfang. Zahlungen über 1.500,- € für den Verein darf er/sie nur auf schriftliche Anweisung eines weiteren Vorstandsmitglieds leisten. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten.